

- bereitgestellte Voll- oder Teilverpflegung. Zu den Einnahmen zählen auch Kost und Naturalleistungen (Kost und Logis).
- ✓ Gutschriften von Erträgen aus Vermögen (z. B. Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen aus Lebensversicherungen).
 - ✓ Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.
 - ✓ **Änderungen** bei dem Jobcenter bekannten Einkommen oder Vermögen.
 - ✓ Erhalt einer Jahresabrechnung über Wärme- und/oder Betriebskosten von Ihrem Vermieter oder Ihrem Energieversorger. Dies gilt auch dann, wenn die Jahresendabrechnung mit einem Guthaben abschließt. (Änderung laufender Abschläge!)
 - ✓ Bei **Ausländern**: Änderungen im Zusammenhang mit dem **Aufenthaltstitel** (Verlängerung, Aberkennung etc.).
 - ✓ **Beginn und Ende einer schulischen oder beruflichen Ausbildung** unabhängig davon, ob Sie hierfür Leistungen (z.B. nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem SGB III, z. B. Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld) erhalten. Eine Ausbildung kann unter Umständen zu einem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II führen.
 - ✓ Zusammenleben mit einem Lebenspartner, Zuzug bzw. Einzug eines eheähnlichen Partners, Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes, Umzug und Wegzug.
 - ✓ Die Aufnahme von Angehörigen und anderen Personen in den Haushalt, der Auszug von Personen aus dem Haushalt, Untervermietung und dergleichen.
 - ✓ Den Antritt einer Haftstrafe (Strafhaft/Jugendarrest) bzw. eine Inhaftierung (Untersuchungshaft).
 - ✓ Die Aufnahme von Ihnen oder einer mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Person in eine stationäre Einrichtung, z.B. Krankenhaus, Therapieeinrichtung etc.
 - ✓ Eine vorübergehende **Abwesenheit vom Wohnort**. Sofern Sie beabsichtigen, Ihren Wohnort zu verlassen (z.B. wegen einer Reise, eines Verwandtenbesuches etc.) sind Sie verpflichtet, dies **vor Beginn** der Ortsabwesenheit zu melden und die Zustimmung der für Sie zuständigen Integrationsfachkraft einzuholen. **(Eine persönliche Vorsprache ist hierzu nicht erforderlich!)** Im Einzelfall kann eine Ortsabwesenheit von **bis zu 3 Wochen im Jahr** genehmigt werden, sofern dies einer Arbeitsvermittlung nicht im Wege steht. Bei mehreren Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft ist für jede Person eine Zustimmung einzuholen. Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit einer Aufhebung der Leistung und ggf. ganzer oder teilweiser Rückforderung bereits erbrachter Leistungen geahndet werden.
 - ✓ Bei **Ansprüchen gegenüber anderen Sozialleistungsträgern** (insbesondere Renten, Krankengeld etc.) ist das Jobcenter bereits über die Antragstellung **schriftlich** zu informieren, damit etwaige Ersatzansprüche rechtzeitig geltend gemacht werden können.
 - ✓ Bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld I ist der Eintritt einer Sperrzeit oder der Wegfall des Anspruches auf Arbeitslosengeld I zu melden. Eine Sperrzeit oder ein Wegfall des Arbeitslosengeld I-Anspruches kann Auswirkungen auf die Leistungen nach dem SGB II haben (Sanktion; Ersatzanspruch).

Durch das Jobcenter werden regelmäßig ein Sozialdaten- und ein Finanzdatenabgleich durchgeführt. (§ 52 SGB II) Soweit dieser ergibt, dass Einkommens- oder Vermögensangaben nicht korrekt waren oder Änderungen nicht mitgeteilt wurden, wird neben der Rückforderung von Leistungen ggfs. Strafanzeige wegen des Verdachtes des Leistungsbetruges erstattet. Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden kann das Jobcenter anlassbezogen zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellen, wenn ein vorheriges Auskunftsersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. (§ 93 AO) Das BZSt übermittelt von den Kreditinstituten die Kontenstammdaten sämtlicher Konten (unter anderem Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

Weiterhin kann bei entsprechenden Anhaltspunkten Auskunft beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister eingeholt werden.

Wichtig für Ausländer:

Bitte beachten Sie, dass die Kosten für die Verlängerung/Beschaffung eines Reisepasses in den Regelbedarfen enthalten sind. Es sind deshalb rechtzeitig Ansparungen zu tätigen, damit Sie hierfür ausreichende finanzielle Mittel im Bedarfsfalle zur Verfügung haben.

Das Jobcenter unterstützt Sie bei Ihren Ihre Bemühungen, eine Arbeits- oder Berufsausbildungsstelle zu erhalten.

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Hilfen zur Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung, Ausbildung, der Vermeidung von Arbeitslosigkeit oder selbständigen Tätigkeit leisten.

Wichtig ist dabei, dass Sie diese Hilfen vor der Bewerbung bzw. dem Vorstellungsgespräch oder der Arbeitsaufnahme beantragen.

Zur Unterstützung können im Rahmen des Vermittlungsbudgets Kosten übernommen werden

- für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen (**Bewerbungskosten**)
- im Zusammenhang mit Fahrten zu Vorstellungsgesprächen (**Reisekosten**).

Darüber hinaus kann eine Arbeitsaufnahme im Rahmen des Vermittlungsbudgets gefördert werden, u.a. durch folgende Hilfen:

- **Ausrüstungsbeihilfen** für Arbeitskleidung und -gerät oder bei auswärtiger Arbeitsaufnahme:
 - **Fahrkostenbeihilfe** für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle
 - **Trennungskostenbeihilfe** für eine getrennte Haushaltsführung
 - **Umzugskostenbeihilfe** für einen notwendigen Umzug.

Konkrete Hinweise über die Voraussetzungen, Höhe und Dauer der jeweiligen Förderungen erhalten Sie bei Ihrem Vermittler bzw. Fallmanager im Jobcenter.

Bitte beachten Sie, dass Sie **ab Antragstellung** bei einem beabsichtigten **Wohnungswechsel oder Umzug oder erstmaliger Wohnungsanmietung** die Zustimmung des Jobcenters benötigen! Doppelte Mietzahlungen anlässlich eines Umzuges können grundsätzlich nicht übernommen werden!

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Anträge oder sonstige Anliegen (z. B. Änderungsmitteilungen) immer auch zu unterschreiben sind damit zweifelsfrei Ihre Identität festgestellt werden kann und Ihre Anträge/sonst. Anliegen auch Rechtswirkung entfalten können. Geben Sie hierbei auch immer Ihre vollständige Bedarfsgemeinschaftsnummer an.

Um eine möglichst reibungslose und rasche Bearbeitung Ihrer Leistungsangelegenheit sicherzustellen, beachten Sie bitte Folgendes:

Vorsprachen bei Ihrem Sachbearbeiter, Vermittler oder Fallmanager des Jobcenters sind nur möglich, wenn Sie über die sog. Eingangszone im Eingangsbereich des Jobcenters „angemeldet“ wurden. Da jede Vorsprache zu einer Verzögerung in der Bearbeitung führt, bitten wir Sie, nur in wirklich dringenden und dafür nötigen Fällen persönlich vorzusprechen. Sie können Ihre Unterlagen auch per Post schicken oder in unserem Hausbriefkasten (vor dem Eingang August-Wessels-Str. 31) einwerfen. Sofern Sie einen Nachweis benötigen, dass die Unterlagen abgegeben wurden, können Sie diese auch persönlich in der Eingangszone am Schalter gegen Bestätigung abgeben.

Soweit Sie mit einem Mitarbeiter des Jobcenters einen Termin vereinbart haben (z.B. ein Beratungsgespräch mit Ihrem Vermittler oder einen Neuantragstermin), können Sie selbstverständlich direkt - d.h. ohne Anmeldung - in der Eingangszone, bei diesem vorsprechen. Bringen Sie die schriftliche Einladung bitte zum Termin mit!

Anträge auf Leistungen sollten zur Vermeidung von Missverständnissen **schriftlich** eingereicht werden. Eine besondere Form des Antrages ist nicht erforderlich (siehe auch vorheriger Absatz!).

Von **telefonischen Nachfragen** über den Bearbeitungsstand Ihrer Anträge **bitten wir abzusehen**. Wir bitten um Verständnis, dass die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Nach abschließender Bearbeitung erhalten Sie unaufgefordert einen schriftlichen Bescheid.

Sollten dennoch eine telefonische Klärung nötig werden, steht Ihnen das Service-Center täglich von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 – 18:00 Uhr unter der Rufnummer 0821/3151-700 zur Verfügung.

Datenschutz:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. An dieser Stelle wird daher hinsichtlich Datenschutz und Datenerhebung auf die Regelungen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) hingewiesen. Weitergehende Informationen finden Sie sowohl auf der Homepage des Jobcenters Augsburg-Stadt unter www.jobcenter-augsburg-stadt.de/impressum.html, als auch in den entsprechenden Aushängen in den Eingangsbereichen der beiden Häuser des Jobcenters in der August-Wessels-Str. 31 und 35 in 86156 Augsburg jeweils im Erdgeschoss.

